



# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Französische Gesellschaft Magdeburg e. V.“ und ist ein in das Vereinsregister Sachsen-Anhalt in Stendal eingetragener Verein.

Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Magdeburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziel und Zweck

Vordergründige Ziele des Vereins sind die Pflege der deutsch-französischen Verständigung auf kulturellen und gesellschaftlichen Gebieten sowie die Förderung der interkulturellen Verständigung.

Der Verein stellt sich im Einzelnen folgende Aufgaben:

Den in unserer Region lebenden Franzosen soll die Möglichkeit gegeben werden über den Verein ihre heimatlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leistungen, ihre Sprache, ihre Sitten und Gebräuche und ihre Lebensart darzustellen und sich in die kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten unserer Region zu integrieren.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Zusammenarbeit mit anderen deutschen oder ausländischen, insbesondere französischen Vereinen, Institutionen und Organisationen;
- die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen zur Kultur und Gesellschaft Frankreichs;
- die Schaffung und Förderung direkter Kontakte zu französischen Bürgern, Institutionen und Vereinen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der interkulturellen Verständigung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein tritt rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen und homophoben Einstellungen und Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Gastmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  - 2.1 Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
  - 2.2 Außerordentliche Mitglieder können Juniormitglieder oder fördernde Mitglieder werden. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
    - Juniormitglieder können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Juniormitglieder zu ordentlichen Mitgliedern.
    - Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
  - 2.3 Die Gastmitgliedschaft kann für die Dauer von sechs Monaten ab Eintritt erworben werden und endet automatisch. Gastmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
  - 2.4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.  
Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem ein schriftlicher Antrag für die Mitgliedschaft an den Vorstand gestellt wurde.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person oder dem automatischen Auslaufen der Gastmitgliedschaft.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen beendet werden.

Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung in Rückstand ist.

Das Mitglied, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich gegen den Ausschluss Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Einspruch endgültig. Danach wird der Ausschluss sofort wirksam. Der Austritt wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliederordnung legt die Art der Mitgliedschaft und die damit verbundene Höhe des zu zahlenden Beitrages fest. Die Höhe der Beiträge ist jeweils von der Mitgliederversammlung für das laufende Kalenderjahr festzusetzen.
2. Die Beiträge sollen möglichst bargeldlos gezahlt werden und sind bis 31.03. des laufenden Jahres fällig.

## **§ 6 Datenschutz**

Der Verein verpflichtet sich im Sinne des Datenschutzes, die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des Vereins nur zu verwenden:

- zur Verwirklichung seines Vereinszweckes,
- bei berechtigtem Interesse einer Dachorganisation und
- bei nachweisbarem öffentlichem Interesse.

Hierbei gewährleistet der Verein, dass die Verwendung im Vereinsinteresse notwendig ist und den Interessen der Mitglieder nicht entgegensteht.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 8) und
- der Vorstand (§ 9).

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes;
  - die Entgegennahme und Beschlussfassung des Jahresabschlusses;
  - die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
  - die Wahl der Prüfer für die Buch- und Kassenführung;
  - die Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
  - die Wahl und Abwahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes;
  - die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sowie
  - die Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlüssen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes – im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter – einberufen und geleitet.  
Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail oder durch zur Post gehende Schreiben einberufen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn:
  - ein Drittel aller Stimmberechtigten dies verlangen oder
  - der erweiterte Vorstand es in bestimmten Fällen für notwendig erachtet.Die Einladung der Mitglieder erfolgt in der selben Form, wie die zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Jedoch kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes ist die Vertretung durch ein anderes Mitglied zulässig. Die Vertretungsberechtigung bedarf der schriftlichen Form. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung gefasst werden.
7. Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine geheime Wahl stattfinden. Über den Antrag ist dann von der MV mit einfacher Mehrheit abzustimmen.
  - 7.1 Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
  - 7.2 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge als Einzelwahlgänge.
  - 7.3 Vor Wahlen auf einer satzungsgemäß einberufenen Versammlung ist ein Wahlausschuss zu bestellen, der die Aufgabe hat, die ordnungsgemäße Wahl durchzuführen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren sowie das Wahlergebnis festzustellen.
  - 7.4 Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters ausübt.
  - 7.5 Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.

- 7.6 Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.
- 7.7 Gewählt ist der Kandidat, der die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erhält keiner der Kandidaten die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt.  
Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche relative Mehrheit erhalten hat.
- 7.8 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und vom Versammlungsleiter bekannt zu geben, der die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat.
8. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Versammlungsort, Vor- und Zuname des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Namen der Teilnehmer, Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, Behandlung der Tagesordnungspunkte, Gegenstände der Beschlussfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen.  
Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwölf Wochen allen Mitgliedern zuzustellen.  
Die Bekanntgabe der Protokolle erfolgt durch Zustellung per E-Mail oder spätestens bei Beginn der nächsten Versammlung.  
Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben wurde oder das Protokoll vor Ablauf dieser Frist durch eine dazu befugte Versammlung genehmigt worden ist.  
Befugt sind nur diejenigen Versammlungen des gleichen Vereinsorgans. Über den Einspruch entscheidet die nächste Versammlung.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei Personen:
- der Vorsitzende,
  - der stellvertretende Vorsitzende und
  - der Schatzmeister.

Er wird als geschäftsführender Vorstand bezeichnet und je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Es können zwei weitere Personen als Beisitzer gewählt werden, diese bilden mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen (Kooptation).
3. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - die Einberufung der Mitgliederversammlungen;
  - das Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
  - die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung sowie
  - die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden per E-Mail, per Post oder telefonisch in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter. Beschlüsse können auch auf schriftlichen Weg per E-Mail oder Post gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Der erweiterte Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und/oder einzelne Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Buchführung verantwortlich. Alle Ein- und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu erfassen. Der erweiterte Vorstand beschließt als zeichnungsberechtigte Person zur Kontoführung den Schatzmeister und eine weitere Person des geschäftsführenden Vorstandes.
7. Durch den geschäftsführenden Vorstand wird jährlich ein Haushaltsplan aufgestellt. Daraus muss die Herkunft und Höhe aller Einnahmen und Ausgaben des Vereins ersichtlich sein. Nach Beendigung des Haushaltsjahres ist durch ihn über die Erfüllung des Haushaltsplanes der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
8. Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht, Vereinsregister, von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen veranlasst werden, kann der geschäftsführende Vorstand allein beschließen. Er muss darüber jedoch die nächste Mitgliederversammlung unterrichten.

## **§ 10 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Mitgliederordnung und eine Versammlungsordnung aufzustellen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Neusetzungen oder Änderungen der Ordnungen werden mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des amtierenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren und führen die Auflösung durch.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen, das zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins nicht benötigt wird, an die Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V., Schellingstraße 3-4, 39104 Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.2016 in Kraft.